**Eingelangt am: 21.01.2002** 

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirklhuber, Freundinnen und Freunde vom 21. November 2001, Nr. 3115/J, betreffend Qualität der Tierhaltung bei AMA-Gütesiegelbetrieben, beehre ich mich nach Befassung der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH Folgendes mitzuteilen:

## Zu den Fragen 1 bis 4 und 7 bis 13:

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinien für Frischfleisch (Schwein, Rind) schreiben derzeit keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Tierhaltungsvorschriften vor. Daten über den Prozentsatz der jeweils verwendeten Haltungssysteme, der Weidemöglichkeiten usw. liegen daher derzeit nicht vor. Im Zuge der geplanten Umstellungen (jährliche Kontrolle über eine vom Landwirt beauftragte Kontrollstelle) wird aber in Zukunft auch das Haltungssystem miterfasst und kontrolliert.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Änderung der Gütesiegelkriterien in bezug auf Haltungsformen umfassend diskutiert wird.

## Zu den Fragen 5 und 6:

Seit 1. Dezember 2001 dürfen keine Eier mit dem AMA-Gütesiegel ausgeliefert werden, die aus Käfighaltung stammen (ausgenommen ist eine zweimonatige Übergangsfrist zum Aufbrauch der Verpackungen). Somit werden nunmehr den Verbrauchern nur mehr AMA-Gütesiegel-Eier aus Boden- und Freilandhaltung angeboten.

## Zu den Fragen 14 bis 17:

Das AMA-Gütesiegelprogramm untersagt eine dauerhafte Therapie und Prophylaxe mit Arzneimitteln. Diese Regelung ist in etwa mit jener im Bio-Bereich vergleichbar (anstelle der Prophylaxe wird im Bio-Landbau von Einstellbehandlung gesprochen).

Unabhängig von Qualitätsprogrammen ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf EU-Ebene immer für einen sehr restriktiven Einsatz von Antibiotika in Futtermitteln eingetreten. Derzeit sind noch vier antibiotische Leistungsförderer in der EU zugelassen. Auf Initiative Österreichs hin soll jedoch ein generelles Verbot erwirkt werden.

Nach dem AMA-Gütesiegelprogramm dürfen antibiotische Leistungsförderer in der Mast von Schweinen und Rindern nicht eingesetzt werden. Daher beziehen sich die Kontrollbestimmungen für die Rückstandsproben auf diese Periode und nicht auf die "Aufzuchtperiode" (z.B. beim Schwein bis zu einem Gewicht von 35 kg). Ergänzend ist anzuführen, dass nicht nur Vorortkontrollen durchgeführt werden, sondern dass alleine im Jahr 2001 mehr als 4.000 Urinproben u. a. auch auf Leistungsförderer untersucht wurden.

## Zu Frage 18:

In den Endprodukten (Lebensmitteln) dürfen sich keine gentechnisch veränderten Organismen nachweisen lassen, was durch unabhängige Kontrollstellen verifiziert wird. Die AMA-Gütesiegelrichtlinie stellt jedoch keinen Bezug zu der im Codex festgehaltenen

Definition der Gentechnikfreiheit her, sodass letztere Definition auch keine Berücksichtigung bei der Kontrolle findet.